

Planzeichenerläuterung

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung

Anlagen für die Elektrizitätsversorgung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Hochspannungskabel



Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen

Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen auf Grundlage des Amtlichen Stadtplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung der Grenzverlauf nicht mehr eindeutig ablesbar ist. Der Grenzverlauf ist auf den exakten Grenzverlauf und damit eine konkrete Befreiheit gezozen werden können. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Sätzen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

Letzungen

Schutzstreifen entlang von Leitungen müssen bei Bauvorhaben beachtet werden, der aktuelle Stand ist jeweils bei den Trägern zu erfragen.

Beipläne

Zum Flächennutzungsplan gehören folgende Beipläne:

1. Wasser und Abwasser
2. Elektrizität
3. Fernwärme mit Gasversorgung
4. Ferntransportleitungen
5. Bodenschutzgebiete
6. Gewässer
7. Hochwasserschutz
8. Verbandsgräben

Die Neuauflistung des FNP erfolgt auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung:

Bauaufsichtsverordnung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2010 (BGBl. I S. 363).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 378).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planfeststellungsverordnung 1990 - PlAnvZ 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 669).

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg 2021
© Stadt Duisburg Amt für Bodenmanagement, Geomanagement und Kataster



Der Flächennutzungsplan besteht aus diesem Blatt, den Beiplänen 1 – 8 und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich Befreiung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte vom 03.04.2017 bis 31.05.2017.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die Neuausarbeitung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3 (2) (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Duisburg am 11.06.2007 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 12.11.2007 gemäß § 2 (2) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Neuausarbeitung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) (2) Baugesetzbuch die gesetzliche Frist von 10 Wochen in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.10.2023 zu jedem ersten Freitag öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.06.2024 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungseinteilung in der geänderten Fassung und keine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung wurden gemäß § 12 (1) und § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von vier Wochen, der in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 25.07.2024 veröffentlicht sowie ergänzt zu jedermannem Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 über die Anregungen entschieden und den Flächennutzungsplan beschlossen.

Duisburg, den 09.04.2025 Oberbürgermeister

(Siegel) gez. Link

LINK (Oberbürgermeister)

Der Rat der Stadt hat am 25.08.2025 durch Beschluss den mit der Genehmigungserklärung vorliegenden Auflagen zugestimmt.

Duisburg, den _____ Oberbürgermeister

(Siegel) gez. Schürmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01-01-020U-FNPreu-2016 ist am 31.10.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung von der Genehmigungserklärung bis zum 31.12.2025 Gültigkeit hat, für die Ausübung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingehalten werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Genehmigungsvertrag zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Schürmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01-01-020U-FNPreu-2016 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.08.2025 Die Bezirksregierung Im Auftrag

(Siegel) gez. Schürmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01-01-020U-FNPreu-2016 ist am 31.10.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung von der Genehmigungserklärung bis zum 31.12.2025 Gültigkeit hat, für die Ausübung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingehalten werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Genehmigungsvertrag zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Düsseldorf, den _____ Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Schürmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Genehmigungsvertrag der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01-01-020U-FNPreu-2016 ist am 31.10.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung von der Genehmigungserklärung bis zum 31.12.2025 Gültigkeit hat, für die Ausübung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingehalten werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Genehmigungsvertrag zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Düsseldorf, den _____ Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Siegel) gez. Schürmann

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

DUISBURG

am Rhein

STADT DUISBURG

BEIPLAN 2 ELEKTRIZITÄT

0 250 500 Meter

31. Oktober 2025 1:20.000 in DIN B0